

## Vorwort

Seit dem Kalenderjahr 2006 ist die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten deutlich verbessert worden. Während bis einschließlich 2005 Betreuungsaufwendungen erst bei Überschreiten einer bestimmten Aufwandsgrenze (774 € bei allein Erziehenden und 1 548 € bei zusammen lebenden Elternteilen) steuerlich abgesetzt werden konnten, erfolgt die Berücksichtigung nunmehr „ab dem ersten Euro“. Auch die nach alter Rechtslage zu beachtenden Höchstbeträge (750 € bei allein Erziehenden bzw. 1 500 € bei zusammen lebenden Elternteilen) wurden beträchtlich aufgestockt.



Diese verbesserte steuerliche Förderung der Kinderbetreuungskosten trägt nicht nur zu mehr Wachstum und Beschäftigung durch Schaffung neuer Arbeitsplätze bei. Insbesondere rückt die Familie in den Vordergrund, da Eltern bei der Erfüllung ihres Wunsches, Familie und Beruf besser miteinander vereinbaren zu können, durch diese erweiterte Steuerentlastung unterstützt werden. So konnte ein positiver Effekt für Familienhaushalte geschaffen und ein wichtiger Schritt zu mehr Familienfreundlichkeit gemacht werden.

Die wesentlichen Inhalte der Neuregelung werden in den folgenden Erläuterungen dargestellt. Sie sollen Ihnen als erste Information dienen. Bei Zweifelsfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nordrhein-westfälischen Finanzämtern gerne zur Verfügung.

### Dr. Helmut Linssen

Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

## I. Welche Aufwendungen sind begünstigt?

Begünstigt sind insbesondere Aufwendungen für

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Kinderheimen und Ganztagspflegestellen sowie bei Tages- und Wochenmüttern,
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen, Kinderschwestern sowie von Haushaltshilfen, soweit diese ein Kind betreuen.

Auch Aufwendungen für die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung seiner Schulaufgaben und Kostenerstattungen (z. B. Fahrtkosten) an die Betreuungsperson sind begünstigt. Dabei sind nicht nur Ausgaben in Geld,

sondern auch in Geldeswert (z. B. Kost, Wohnung, Waren) zu berücksichtigen.

Nicht begünstigt sind hingegen

- Aufwendungen für Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe- oder Fremdsprachenunterricht),
- die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurs) oder
- für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. Mitgliedschaft in Sportvereinen oder anderen Vereinen, Tennis- oder Reitunterricht).

Elternbeiträge für eine Nachmittagsbetreuung in der Schule umfassen häufig neben derartigen nicht begünstigten Aufwendungen auch eine begünstigte Hausaufgabenbetreuung. Hier ist eine Aufteilung der Kosten anhand einer Aufschlüsselung der Beiträge durch den Schulträger erforderlich, die Sie bitte Ihrem Finanzamt vorlegen.

## II. Welche Kinder sind begünstigt?

Durch die steuerliche Absetzbarkeit werden Kinderbetreuungskosten gefördert, die für leibliche Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder aufgebracht werden. Nicht begünstigt sind Betreuungsaufwendungen für Stief- und Enkelkinder. Außerdem ist eine Altersgrenze zu beachten. Das Kind darf das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – es sei denn, es ist wegen einer vor Vollendung des 27. Lebens-



jahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande, sich selbst finanziell zu unterhalten. Darüber hinaus muss das Kind zum Haushalt der Eltern bzw. des Elternteils gehören.

## III. In welchem Umfang werden Kinderbetreuungskosten steuerlich gefördert?

Die begünstigten Aufwendungen können zu zwei Dritteln steuermindernd angesetzt werden. Dabei ist allerdings ein Höchstbetrag von 4 000 € je Kind und Jahr zu beachten.

Bei dieser Höchstgrenze von 4 000 € handelt es sich um einen Jahresbetrag. Folglich ist der Betrag nicht zeitanteilig zu kürzen, wenn die Voraussetzungen für die Berücksichtigung nicht ganzjährig vorgelegen haben. Berechnungsbeispiele sind unter Punkt VI. dieser Broschüre dargestellt.

## IV. Wie werden die begünstigten Aufwendungen steuerlich berücksichtigt?

### 1. Werbungskosten/Betriebsausgaben

Bei berufstätigen Alleinerziehenden und Paaren, bei denen beide Teile berufstätig sind, sind die Betreuungskosten häufig besonders hoch. Diesem Umstand hat der Gesetzgeber Rechnung getragen. Entstehen die Kinderbetreuungskosten wegen einer Erwerbstätigkeit der Eltern, können diese wie Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben im Rahmen der jeweiligen Einkünfteermittlung berücksichtigt werden.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, die Aufwendungen schon beim Lohnsteuer einbehalt durch den Arbeitgeber zum Abzug zu bringen, indem sie sich im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens einen entsprechenden Freibetrag auf die Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Entsprechende Formulare erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Nutzen Sie diesen Steuervorteil bereits bei Ihrer monatlichen Lohnbesteuerung! Sind Sie selbstständig tätig, werden die voraussichtlichen Kinderbetreuungskosten bei der Festsetzung Ihrer Einkommensteuervorauszahlungen berücksichtigt. Reichen Sie bitte eine vorläufige Gewinnermittlung für Vorauszahlungszwecke und eine Aufstellung der anderen voraussichtlichen Besteuerungsgrundlagen bei Ihrem zuständigen Finanzamt ein.

Eine Erwerbstätigkeit ist anzunehmen, wenn die Eltern ihre persönliche Arbeitskraft zur Erzielung von Einkünften einsetzen. Dazu zählt auch der „Minijob“ oder eine Aushilfstätigkeit. Im Übrigen kann bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von zehn Stunden davon ausgegangen werden, dass die Kinderbetreuungskosten erwerbsbedingt anfallen.

Keine Erwerbstätigkeit ist hingegen z. B. bei einem Studium oder einer vermögensverwaltenden Tätigkeit der Eltern anzunehmen. Bei zusammen lebenden Elternteilen ist zu beachten, dass erwerbsbedingte Kinderbetreu-





ungskosten nur vorliegen, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind. Dabei reicht es allerdings aus, wenn ein Elternteil Vollzeit und der andere Teilzeit beschäftigt ist. Bei Arbeitnehmern ist eine zusätzliche Besonderheit zu beachten. Wird bei einem Arbeitnehmer im Rahmen der Einkünfteermittlung mangels tatsächlicher Werbungskosten lediglich der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € berücksichtigt, können verausgabte erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten zusätzlich neben dem Pauschbetrag berücksichtigt werden.

## 2. Sonderausgaben

Nicht erwerbstätige Eltern können die Betreuungsaufwendungen für ihre Kinder steuermindernd als Sonderausgaben geltend machen, wenn die Eltern sich in Ausbildung befinden, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank sind. Bei zusammen lebenden Elternteilen müssen beide die Voraussetzungen Ausbildung, Behinderung oder Krankheit erfüllen, oder einer der

Elternteile erfüllt diese Voraussetzungen und der andere Elternteil ist erwerbstätig. Sofern die vorstehend beschriebenen Regelungen nicht zur Anwendung kommen, können alle Eltern mit Kindern, die das dritte Lebensjahr, aber noch nicht das sechste Lebensjahr vollendet haben, Kinderbetreuungskosten ohne weitere Voraussetzungen im oben genannten Umfang bei den Sonderausgaben steuerlich geltend machen. So wird sichergestellt, dass insbesondere auch Alleinverdiener-Ehepaare in den Genuss der Steuervergünstigung kommen.

Können die Kinderbetreuungskosten weder als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben noch als Sonderausgaben berücksichtigt werden, kommt ggf. eine Inanspruchnahme der Steuer-Ermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Beschäftigungsverhältnisse in Betracht (vgl. Flyer des Finanzministeriums NRW „Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in privaten Haushalten“).

## V. Welche Formalien sind zu beachten?

Die Berücksichtigung der betreuungsbedingten Aufwendungen setzt voraus, dass sie gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden. Bitte fügen Sie Ihrem Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag bzw. Ihrer Einkommensteuererklärung entsprechende Unterlagen bei (z. B. Rechnung der Betreuungsperson, Vertrag über Minijob, Gebührenbescheid des Kindergartenträgers).

Da Barzahlungen nicht begünstigt sind, muss zudem die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Betreuungsleistung nachgewiesen werden. Dieser Nachweis kann ganz einfach durch Vorlage eines Kontoauszugs geführt werden.

## VI. Zusammenfassende Beispiele

### Beispiel 1:

Die als Arbeitnehmer tätigen Eltern leben in einem gemeinsamen Haushalt mit ihrer zehnjährigen Tochter und

dem fünfjährigen Sohn. Für die Tochter haben die Aufwendungen für die Kinderbetreuung 6 600 € betragen. Für den Sohn sind Kindergartengebühren von 1 500 € angefallen.

### Lösung:

Die Eltern können Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten in folgendem Umfang geltend machen:

- für die Tochter 2/3 von  
6 600 € = 4 400 €, höchstens 4 000 €
  - für den Sohn 2/3 von 1 500 € = 1 000 €
- insgesamt 5 000 €

### Hinweis:

Die Eltern könnten sich die begünstigten erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten auch als Freibetrag auf die Lohnsteuerkarte eintragen lassen, um so die monatliche steuerliche Belastung im Rahmen des Lohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber zu mindern und frühzeitig vom Steuervorteil zu profitieren.

### Beispiel 2:

Die Kinderbetreuungskosten (Kindergartengebühren) einer allein erziehenden Mutter für ihre vierjährige Tochter betragen 1 200 €. Sie geht einer Halbtagsbeschäftigung nach.

### Lösung:

Die Mutter kann 800 € (1 200 € x 2/3) als erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten im Rahmen der Einkünfteermittlung geltend machen. Dabei ist unerheblich, dass die Mutter lediglich einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht.

### Hinweis:

Wäre die Mutter nicht erwerbstätig, könnten die Kinderbetreuungskosten im gleichen Umfang bei den Sonderausgaben steuermindernd berücksichtigt werden, da das Kind das dritte Lebensjahr, aber noch nicht das sechste vollendet hat.



[www.finanzamt.nrw.de](http://www.finanzamt.nrw.de)

Herausgeber:

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Presse- und Informationsreferat, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf, Telefon: 0211/4972-2325, Fax: 0211/4972-2300  
eMail: [presse@fm.nrw.de](mailto:presse@fm.nrw.de), Internet: [www.fm.nrw.de](http://www.fm.nrw.de)  
Broschürenbestellungen: Telefon: 01803 100114

Redaktion:

Stephie Hagelüken (verantwortl.) und Florian Torka in Zusammenarbeit mit der Steuerabteilung

Gestaltung und Produktion:

satz & grafik Jürgen Krüger, Kleinschmitthäuser Weg 40, 40468 Düsseldorf

Fotos:

IBM, Jürgen Krüger

**Steuerliche Abzugsmöglichkeiten von Kinderbetreuungskosten deutlich verbessert. Stand 2007**

